

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.144 vom 25. April 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.144)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.144 du 25 avril 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.144 del 25 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Einsprecher wird unter Androhung des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz sowie unter Androhung des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung und der ersatzweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verwarnet.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid zunächst aus, der Beschwerdeführer erfülle aufgrund seiner Straffälligkeit, seiner Schuldenwirtschaft sowie seiner erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit die Widerrufsgründe gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b und lit. c AIG, wobei nicht zu beanstanden sei, dass das MIKA auf eine aufenthaltsbeendende Massnahme infolge Unverhältnismässigkeit verzichtet habe. Der Beschwerdeführer sei folglich unter Androhung des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz zu verwarnen. Weiter wies die Vorinstanz darauf hin, dass die letzte strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers im Jahr 2015 erfolgt und die letzte neue Forderung am 18. Mai 2018 in Betreuung gesetzt worden seien, womit sich diese Sachverhaltselemente noch vor Inkrafttreten der Rückstufungsnorm verwirklicht hätten und es diesbezüglich an einem aktuellen Integrationsdefizit fehle. Hingegen sei ein Integrationsdefizit gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG zu bejahen. Aufgrund der erheblichen und bis im Januar 2022 andauernden Sozialhilfebezüge des Beschwerdeführers sei das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht erfüllt. Dem Beschwerdeführer sei zwar seit dem 1. August 2018 eine 53%-ige Invalidität attestiert worden. Dies habe indessen nicht zu einer Ablösung von der Sozialhilfe geführt, sondern der Beschwerdeführer habe bis Ende Januar 2022 weiter Sozialhilfe im Umfang von Fr. 33'952.70 bezogen. Per 31. Januar 2022 habe sich der Beschwerdeführer von der Sozialhilfe lösen können, dies jedoch nur, weil seine Ehefrau ab 2020 regelmässig ein nennenswertes Einkommen erzielt habe. Der Beschwerdeführer habe an seinem Verhalten indessen nichts geändert und schöpfe seine Restarbeitsfähigkeit nach wie vor nicht aus: Deshalb könne nicht von einer mit genügender Wahrscheinlichkeit dauerhaften Ablösung von der Sozialhilfe gesprochen werden. Beim Beschwerdeführer lägen folglich hinreichend Gründe für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die ersatzweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor. Eine Rückstufung erweise sich aber ebenfalls als unverhältnismässig, weshalb der Beschwerdeführer unter Androhung des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung und der ersatzweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu verwarnen sei.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, angesichts der bemerkenswerten und grossartigen Verbesserung seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse sei keine ausländerrechtliche Massnahme – auch keine Verwarnung – gerechtfertigt. Nach jahrelangem Kampf sei dem Beschwerdeführer eine halbe IV-Rente zugesprochen worden und gehe er im Rah-

- 8 - men seiner Restarbeitsfähigkeit von 47 % einer Hauswarttätigkeit im Teilzeitpensum nach. Seine Ehefrau sei ebenfalls arbeitstätig. Das Ehepaar bemühe sich das Maximum an wirtschaftlicher Selbständigkeit herauszuholen. Per 31. Januar 2022 seien sie auch nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, seine Niederlassungsbewilligung sei am 26. Oktober 2018 vorbehaltlos verlängert worden, weshalb er darauf habe vertrauen dürfen, dass sein ausländerrechtlicher Status gesichert bleibe. Rund ein halbes Jahr später habe das MIKA den- noch eine Rückstufung geprüft, ohne dass sich der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit negativ verhalten habe. Die Vorinstanz habe die Einsprache sodann gutgeheissen und die Sichtweise des MIKA, wonach ein Rückstufungsgrund nach neuem Recht gesetzt worden sei und angewendet werden dürfe, verworfen. Damit stehe fest, dass die Einführung der Revision per 1. Januar 2019 vorliegend kein Handeln nach der Bewilligungsverlängerung erforderlich gemacht habe. Dennoch habe die Vorinstanz eine Verwarnung vorgenommen, was willkürlich sei. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er befinde sich nun schon seit 32 Jahren in der Schweiz, sei seit 2015 nicht mehr straffällig geworden und sei auch nicht länger auf Sozialhilfe angewiesen. Auch sei von einer positiven Prognosebeurteilung hinsichtlich zukünftiger weiterer Verschuldung auszugehen. Seine Ehefrau erziele ein Einkommen, er beziehe eine halbe IV-Rente, erhalte Ergänzungsleistungen und gehe einer Hauswarttätigkeit nach. Dies obschon er gemäss der ärztlichen Einschätzung zu 100 % arbeitsunfähig sei. Eine weitere Verschuldung bleibe damit nicht nur aus, sondern könne auch reduziert werden. Es liege keine mutwillige Verschuldung vor. Was den Sozialhilfebezug anbelange, nehme die Vorinstanz eine unzulässige und rechtswidrige Rückwirkung vor. Der Sozialhilfebezug sei per 31. Januar 2022 eingestellt worden, wobei dies auf Umstände zurückzuführen sei, welche sich vorher verwirklicht hätten. So sei dem Beschwerdeführer rückwirkend per 1. August 2018 eine IV-Rente zugesprochen worden. Dies habe zu einer Verrechnung mit bezogenen Sozialhilfegeldern für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 geführt. Mit anderen Worten sei der Beschwerdeführer per 1. Januar 2019 bereits kein Sozialhilfebezüger mehr gewesen. Schliesslich fehle es an einem aktuellen Integrationsdefizit, da der Beschwerdeführer seit 1. Februar 2022 gar keine Sozialhilfe mehr beziehe bzw. sich dies mit Zusprechung der IV-Rente bereits zuvor verwirklicht habe. Vor diesem Hintergrund habe die Vorinstanz zu Recht von einer Rückstufung abgesehen. Allerdings seien auch die Bedingungen für Verwarnungen betreffend Rückstufung sowie betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung vorliegend nicht erfüllt. Es sei von jeglichen ausländerrechtlichen Massnahmen abzusehen. 3. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Vertrauensschutzes geltend. Er führt aus, seine

- 9 - Niederlassungsbewilligung sei am 26. Oktober 2018 vorbehaltlos verlängert worden. Rund ein halbes Jahr danach sei das vorliegende ausländerrechtliche Verfahren eingeleitet worden, obwohl ihm in dieser Zwischenzeit nichts Negatives habe zu Last gelegt werden können. Mit der vorbehaltlosen Bewilligungsverlängerung habe er in guten Treuen und nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen dürfen, dass sein ausländerrechtlicher

Status gemäss den im Rahmen der Verlängerung gemachten Angaben gesichert sei. Wie die Vorinstanz bereits richtig ausführte (act. 6, 139), ist die Niederlassungsbewilligung unbefristeter Natur (Art. 34 Abs. 1 AIG). Einzig zu Kontrollzwecken ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf fünf Jahre beschränkt (Art. 41 Abs. 3 AIG, Art. 63 VZAE). Dieser Ausweis stellt keine Bewilligung dar und hat keine Auswirkungen auf den materiellen Bestand der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers; er ist rein deklaratorischer Natur (Urteil des Bundesgerichts 2C\_449/2020 vom 25. September 2020, Erw. 3.5.1). Mit der Verlängerung der Kontrollfrist ist nicht zwingend eine materielle Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligungserteilung verbunden. Die Verlängerung der Kontrollfrist ist deshalb grundsätzlich nicht geeignet, ein berechtigtes Vertrauen zu schaffen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Niederlassungsbewilligung geprüft worden wären (Urteil des Bundesgerichts 2C\_126/2017 vom 7. September 2017, Erw. 4.1 f.; 2C\_881/2015 vom 26. Januar 2016, Erw. 2.3). Für das angeblich geschaffene Vertrauen fehlt die Grundlage. Überdies sind keinerlei Dispositionen ersichtlich, die der Beschwerdeführer getroffen hätte und die zu schützen wären (BGE 137 I 69 Erw. 2.5.1). Daran vermag auch das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil des Bundesgerichts (act. 150; Verweis auf Urteil 2C\_222/2021 vom 12. April 2022, richtig wohl 2C\_48/2021 vom 16. Februar 2022, Erw. 6.2) nichts zu ändern, da jener Sachverhalt mit dem Vorliegenden nicht vergleichbar ist. Im zitierten Urteil war die betroffene Person im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung und wurde wegen Sozialhilfebezugs mehrmals verwarnet. Die betroffene Person konnte sich sodann von der Sozialhilfe loslösen und ihr wurde die Niederlassungsbewilligung erteilt. Nachdem die betroffene Person wieder Sozialhilfe bezog, verfügten die migrationsrechtlichen Behörde eine Rückstufung. Gemäss Bundesgericht hätten dabei die früheren förmlichen Verwarnungen, als die betroffene Person noch im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war, nicht zuungunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden dürfen. Nach dem erneuten Auftreten der Sozialhilfeabhängigkeit hätte eine weitere ausländerrechtliche Verwarnung ausgesprochen werden müssen. In Ermangelung einer solchen Verwarnung habe die betroffene Person nicht davon ausgehen müssen, dass ihre erneute Sozialhilfeabhängigkeit nach ihrem bereits längeren Aufenthalt und nach dem Erhalt der Niederlassungsbewilligung – neu unter dem Titel des Integrationskriteriums der Teilnahme am Wirtschaftsleben im Sinne von Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG und Art. 77e Abs. 1 VZAE – Konsequenzen für ihren Aufenthaltsstatus haben

- 10 - könne. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer bereits seit 1996 im Besitz der Niederlassungsbewilligung, weshalb keine – wie im dargelegten Urteil – vergleichbare Vertrauensgrundlage vorliegen kann. Einhergehend mit der Vorinstanz erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers somit als grundlos. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit sich die Vorinstanz willkürlich verhalten und gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstossen haben soll, indem sie die Einsprache des Beschwerdeführers zwar gutgeheissen und die Sichtweise des MIKA, wonach ein Rückstufungsgrund nach neuem Recht gesetzt worden sei und angewendet werden dürfe, verworfen habe und dennoch Massnahmen aufgrund der Revision per 1. Januar 2019 und nach Bewilligungsverlängerung vom 26. Oktober 2018 für erforderlich gehalten habe. So können Rückstufungen prinzipiell auch bei Niederlassungsbewilligungen verfügt werden, die vor dem 1. Januar 2019 (Inkrafttreten der Rückstufungsnorm) erteilt wurden (vgl. BGE 148 II 1, Erw. 2.3.1). Dessen ungeachtet sind die von der Vorinstanz verfügten Massnahmen (Verwarnung zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung und

Verwarnung zur Rückstufung) jedoch nachfolgend in materieller Hinsicht zu überprüfen.

### **E. 3**

Es werden keine Gebühren erhoben.

### **E. 4**

Dem Einsprecher wird für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und lic. iur. Patrick Stutz, Rechtsanwalt, Baden, zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet nach Rechtskraft die zuständige kantonale Behörde. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. C. Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 4. April 2022 liess der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (act. 15 ff.): 1. Der Einspracheentscheid vom 02.03.2022 sei aufzuheben und es sei von jeglicher ausländerrechtlichen Massnahme abzusehen.

- 5 - 2. Es sei eine Parteibefragung anlässlich einer Gerichtsverhandlung, eventualiter sei minimal zumindest in Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine Parteienanhörung durchzuführen. 3. Dem Kläger sei für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und der Unterzeichnete als dessen unentgeltlicher Rechtsanwalt richterlich einzusetzen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. In ihrer Beschwerdeantwort vom 26. April 2022 hielt die Vorinstanz im Wesentlichen an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde (act. 139 ff.). Die Beschwerdeantwort der Vorinstanz wurde dem Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 28. April 2022 zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme zugestellt. Zugleich bewilligte der Instruktionsrichter das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren und setzte seinen Anwalt als unentgeltlichen Rechtsvertreter ein (act. 142 f.). Mit Eingabe vom 25. August 2022 reichte der Beschwerdeführer eine Replik zu den Akten (act. 147 ff.). Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 30. August 2022 auf eine Duplik (act. 169). Es wurde kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet (act. 170 f.). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

- 6 - Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 2. März 2022. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist somit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Gericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR; vgl. auch § 55 Abs. 1 VRPG). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 7 Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) bzw. neu Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. Vorab ist festzuhalten, dass das AuG per 1. Januar 2019 revidiert und zum AIG umbenannt wurde (Änderung vom 16. Dezember 2016; AS 2017 6521, 2018 3171; Bundesblatt [BBl] 2013 2397, 2016 2821). Seither wurden weitere Bestimmungen des AIG revidiert. Das MIKA stellte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Mai 2019 die Rückstufung seiner Niederlassungsbewilligung in Aussicht (MI-act. 357 f.) und setzte ihn damit über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens in Kenntnis. Da die Verfahrenseinleitung nach der erwähnten Gesetzesrevision erfolgte, finden auf das vorliegende Verfahren die neuen Bestimmungen des AIG samt den zugleich revidierten Bestimmungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) Anwendung. (Art. 126 Abs. 1 AIG analog;

- 7 - Urteil des Bundesgerichts 2C\_667/2020 vom 19. Oktober 2021, Erw. 1, nicht publ. in BGE 148 II 1). 2.

#### **E. 4.1**

Als unterliegende Partei hat das MIKA dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG).

#### **E. 4.2**

Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6-8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen der Anwältin oder des Anwalts einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und

Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

### **E. 4.3**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 12. September 2022 eine detaillierte Kostennote für das verwaltungsgerichtliche Verfahren

- 26 - ein (act. 172 ff.). Der für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Aufwand von 17.75 Stunden erscheint angesichts dessen, dass neben der Beschwerde eine zweite umfangreichere Eingabe zu den Akten gelegt wurde, gerade noch nachvollziehbar. Die in Rechnung gestellten Auslagen in der Höhe von Fr. 222.60 sind in Anbetracht der zahlreichen Beilagen ebenfalls nicht zu beanstanden. Das MIKA ist dementsprechend anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in der Höhe von Fr. 4'445.00 (inkl. Auslagen und MWSt) nach Rechtskraft zu ersetzen. 5. 5.1. Gemäss § 12 Abs. 1 AnwT setzt jede urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts fest. 5.2. Über die im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege für das Einspracheverfahren auszahlende Entschädigung hat demnach die Vorinstanz zu entscheiden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das Einspracheverfahren einzureichen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 7**

Juli 2020 ausführlich mit der per 1. Januar 2019 neu eingeführten Massnahme der Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung) und deren Verhältnis zum Widerruf gemäss Art. 63 Abs. 1 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung) auseinandergesetzt und seine Rechtsauffassung unter Berücksichtigung von BGE 148 II 1 (zu WBE.2020.8) mit Entscheid WBE.2020.341 vom 17. November 2022 präzisiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung zu verfügen ist, wenn die Voraus-

- 11 - setzungen dazu erfüllt sind. Der Widerruf hat somit gegenüber der Rückstufung Vorrang und die Rückstufung stellt eine eigenständige und keine mildere Massnahme zum Widerruf mit Wegweisung dar. Erweist sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung als unverhältnismässig, ist – allenfalls in Kombination mit einer Verwarnung unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung – zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rückstufung oder eine Verwarnung zur Rückstufung erfüllt sind (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.8 vom 7. Juli 2020, Erw. II/2.5 sowie WBE.2020.341 vom 17. November 2022, Erw. II/3.5).

### **E. 7.1**

Zeigt sich, dass weder für die Verfügung einer aufenthaltsbeendenden Massnahme oder einer Rückstufung noch für deren jeweiligen förmliche Androhung mittels Verwarnung die Voraussetzungen erfüllt sind, steht es dem MIKA – und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ebenso dem Verwaltungsgericht – dennoch frei, eine ausländische Person zur Änderung oder Beibehaltung eines bestimmten Verhaltens zu ermahnen und sie auf die andernfalls zu erwartenden migrationsrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen. Eine solche Ermahnung kann im Gegensatz zur Verwarnung im Sinne von Art. 96 Abs. 2

AIG formlos ergehen, d.h. sie muss nicht anfechtbar verfügt oder entschieden werden (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., N. 22 zu Art. 96).

### **E. 7.2**

Vorliegend erweisen sich die förmlichen Verwarnungen des Beschwerdeführers unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung und unter Androhung der Rückstufung beide als unzulässig. Gleichwohl sind beim Beschwerdeführer in wirtschaftlicher Hinsicht gewisse Integrationsdefizite auszumachen und er ist nachdrücklich anzuhalten, seinen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des ihm Zumutbaren vollständig nachzukommen, ansonsten es dem MIKA freistünde, seinen Aufenthaltsstatus zu gegebenen Zeitpunkt erneut in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist eine formlose Ermahnung des Beschwerdeführers angezeigt.

### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweisen sich sowohl die Verwarnung zum Widerruf mit Wegweisung aus der Schweiz mangels Vorliegens eines Widerrufsgrunds als auch die Verwarnung zur Rückstufung mangels Vorliegens eines Rückstufungsgrunds je als unzulässig. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 2. März 2022 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer wird ermahnt, inskünftig (weiterhin) einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen und für die Bestreitung des Lebensunterhalts zu sorgen, ansonsten er – grundsätzlich und in den Schranken der Verhältnismässigkeit – mit dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz oder mit dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu rechnen hat. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann von der offerierten Parteibefragung abgesehen werden.

- 25 - III. 1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten. 2. Dem Beschwerdeführer wurde für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Einsetzung seines Anwalts als unentgeltlicher Rechtsvertreter bewilligt. Mit Verfügung vom 28. April 2022 wurde dem Beschwerdeführer auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und sein Anwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt (act. 142 f.). 3. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Beschwerdeführer, weshalb sich die gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren als obsolet erweist und die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen sind (§ 31 Abs. 2 VRPG). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.